

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der CDU

### **Öffentliche Vergabe mittelstandsfreundlich gestalten – Wertgrenzen und Ausschreibungspraxis anpassen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert:

1. Verstärkt vom zweistufigen Verfahren (1. Stufe: öffentlicher Teilnahmewettbewerb, 2. Stufe: beschränkte Ausschreibung mit ausgewählten Bietern aus dem Bewerberkreis) bei der öffentlichen Auftragsvergabe Gebrauch zu machen;
2. die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen für Vergaben des Landes Berlin anzuheben (150 T€ bei VOL-Ausschreibungen und 2 Mio. Euro bei VOB-Ausschreibungen) und gleichzeitig Regelungen für die Sicherung der Transparenz von Vergabeverfahren im Rahmen der Anti-Korruptionsbemühungen zu treffen, sowie Vergabestelle und Kontrollinstanz voneinander zu trennen;
3. § 55 der LHO zu ändern: Die beschränkte Ausschreibung nach vorausgehendem öffentlichem Teilnahmewettbewerb wird der öffentlichen Ausschreibung grundsätzlich gleichgestellt. Der Auftraggeber hat die Wahl der beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb zu begründen;
4. sich über den Bundesrat für eine entsprechende Novellierung des Bundesrechts einzusetzen;
5. sogenannte Wertungspauschalen einzuführen, die die Vorteile eines Angebotes einbeziehen, die sich nicht direkt im Angebotspreis widerspiegeln;
6. dem Abgeordnetenhaus sind bis zum 31. März 2008 Vorschläge für eine bessere Nachprüfbarkeit von Vergabeverfahren zu unterbreiten.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

*Begründung:*

Eine stärkere Berücksichtigung von Unternehmen aus der Region ist im Wege der beschränkten Ausschreibung möglich. Der Kritik – beschränkte Ausschreibungen führe in der Praxis zu einem ausgeprägten Hoflieferantentum – wird weitgehend gegenstandslos, wenn der beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird, da sich jedes Unternehmen, wie bei einer öffentlichen Ausschreibung bewerben kann und damit die Auswahl für beschränkte Ausschreibung mit ausgewählten Bietern aus dem Bewerberkreis öffentlich und offen ist. Bei den Kriterien für die Auswahl können dann die regionalen Erfordernisse angemessen berücksichtigt werden.

Das zweistufige Verfahren sollte durch Novellierung des nationalen Vergaberechts ermöglicht werden. Zu diesem Zweck ist im Kern eine Änderung des § 55 LHO und eine Ergänzung des § 101 GWB erforderlich, um öffentlichen Auftraggebern bei Aufträgen unterhalb der europarechtlich relevanten Auftragsgröße die freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung und zweistufigem Verfahren zu ermöglichen.

Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen anzuheben, Transparenzregelungen zu erlassen und sogenannte Wertungspauschalen einzuführen sind Regelungen, die in ihrer Gesamtheit eine sinnvolle Orientierung für eine auch in Berlin notwendige Anpassung von Vergaberegeln sinnvoll sind.

Die Anhebung der Wertgrenzen ist sinnvoll, weil sich weder die Vergabestellen der Öffentlichen Hand noch die Unternehmen den hohen bürokratischen Aufwand und die damit verbundenen Kosten von Ausschreibungen mit geringem Wertvolumen leisten können. Zudem bieten höhere Wertgrenzen auch eine Möglichkeit, den Zuschlag an Dumpinganbieter zu erschweren.

Zu oft bekommt der Anbieter mit dem billigsten Angebot den Zuschlag, obwohl ein anderes Angebot unter Beachtung aller Folgekosten und weiterer nicht-monetärer Aspekte wirtschaftlicher/erstrebenswerter wäre.

Notwendig ist auch, die vor einigen Jahren geänderte Praxis der Nachprüfung von öffentlichen Vergaben zu überprüfen. Kammern und Wirtschaftsverbände beklagen ein zu kompliziertes Verfahren. Es ist daher sinnvoll, die Erfahrungen anderer Länder zu nutzen.

Berlin, den 04. März 2008

Dr. Pflüger Melzer Dietmann  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU